

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Bundesamt für Strassen
Abteilung Strassennetze
3003 Bern

aemterkonsultationen@astra.admin.ch

Gian Nauli

Politik & Kommunikation
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

gnauli@baumeister.ch

Zürich, 10.09.2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Velowege

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 13. Mai 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum Bundesgesetz über Velowege zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund 5 Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz engagiert er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche.

Verkehrsinfrastrukturen gerade im Langsamverkehr und die Mobilität mit Velos und E-Bikes spielen als eine von mehreren Verkehrsträgern eine wichtige Rolle. Das vorgeschlagene Bundesgesetz über Velowege darf jedoch nicht dazu führen, dass die verschiedenen Verkehrsinfrastrukturen gegeneinander ausgespielt werden. Die Zuständigkeiten der Kantone sind zu wahren. Ein nationales Verbandsbeschwerderecht lehnt der SBV ab.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Mobilität spielt für die Zukunft eine grosse Rolle. Dabei muss sowohl auf die Mobilität der Arbeit wie auch die Freizeitmobilität beachtet werden. Laut Bundesamt für Statistik wendeten die Schweizer 2018 von den durchschnittlich 90 Minuten täglich, die für die Mobilität verbraucht werden, 44% für die Freizeit auf. Der Langsamverkehr und die Mobilität mit Velos- und E-Bikes spielen dabei als einer von mehreren Verkehrsträgern eine Rolle.

Ein gut ausgebautes Velowegnetz ist darum angezeigt. Damit sich Autos und Velos, Schnell- und Langsamverkehr nicht in die Quere kommen, ist eine Entflechtung der Verkehrswege wichtig – wie dies in einigen anderen europäischen Ländern bereits mit Hochdruck umgesetzt wird. Ein neues Bundesgesetz für Velowege, welches die Mobilitätsentwicklung der Zukunft ermöglicht ist darum sehr begrüssenswert.

Damit jedoch die Mobilität als Ganzes berücksichtigt wird und einen eine flüssige Abwicklung garantiert, benötigt das neue Bundesgesetz über Velowege noch ein paar Änderungen. Auf keinen Fall dürfen Velowege gegen andere Verkehrsinfrastrukturen ausgespielt werden, so wie es das negative Beispiel von Genf 2019 aufzeigte. Dort führte ein zusätzlicher Velostreifen auf Kosten des motorisierten Verkehrs zu einer Explosion von Stautunden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1 Art. 5 Abs. 2: Planungspflicht

Die den Kantonen auferlegte Verpflichtung zur Erstellung von Plänen, die für die Behörden «verbindlich» sind, sollte gestrichen werden. Eine Unterstützung und Koordination von «Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung solcher Netze sowie zur Information über diese» von Seiten des Bundes kann festgehalten bleiben. «Die Zuständigkeiten der Kantone» müssen jedoch gewahrt werden.

Der erste Satz des Abs. 2 sollte darum gestrichen werden:

~~2-Die Pläne sind für die Behörden verbindlich.~~

2.2. Art. 12: Berücksichtigung von Velowegen bei Bundesaufgaben

Um Qualitätsunterschiede zwischen den Infrastrukturen des Bundes und der Kantone auszuschliessen, sollten alle Velowegnetze, unabhängig davon, in wessen Zuständigkeit sie fallen, die gleichen Anforderungen in gleichem Qualitätsumfang erfüllen müssen. So werden die Velowegnetze als homogen wahrgenommen.

Art. 12 ist wie folgt anzupassen:

~~1 Die Bundesstellen ...:~~

- ~~b. bei Konzessionen und Bewilligungen die Interessen der Velowege angemessen berücksichtigen; nur unter Bedingungen und Auflagen erstellen oder aber verweigern~~

2.3. Art. 17: Beschwerdelegitimation

Dieser Artikel wurde ganz offensichtlich der Vorlage der Wanderwege übernommen. Dies passt jedoch überhaupt nicht in dieses Bundesgesetz.

Angesichts der bereits grossen Zahl potenzieller Beschwerdeberechtigter und der divergierenden Interessen verschiedener Nutzer für eine oft geteilte Strasseninfrastruktur, ist das Verbandsbeschwerderecht für Velowegnetze nicht angebracht.

Art. 17 Abs. 1 lit. b ist zu streichen.

~~b. die Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung, die gemäss ihrem statutarischen Zweck seit mindestens drei Jahren ideale Anliegen des Veloverkehrs verfolgen~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Benedikt Koch
Direktor

Bernhard Salzmann
Vizedirektor, Leiter Politik & Kommunikation